

Namensführung in der Ehe

ab 01.05.2025



Zum 01.05.2025 tritt das geänderte deutsche Namensrecht in Kraft. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen ab diesem Tag, die für Ihre Eheschließung und Ihre künftige Namensführung gelten.

Jede Person führt demnach ihren Namen grundsätzlich nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts. Nach der Eheschließung kann der künftig zu führende Name entweder nach dem Recht des Staates, dem ein zukünftiger Ehegatte angehört oder nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts eines zukünftigen Ehegatten gewählt werden.

⊗ **Kein gemeinsamer Familienname (§ 1355 Abs. 1 BGB)**

Sie behalten jeweils Ihren aktuell geführten Namen. Die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens ist während der Ehe auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich

⊗ **Gemeinsamer Familienname (§ 1355 Abs. 1-3 BGB)**

Sie bestimmen einen gemeinsamen Familiennamen bei der Eheschließung (Ehename). Diese Bestimmung ist während der bestehenden Ehe unwiderruflich. Diese Optionen haben Sie bei der Wahl des Namens:

♥ **Geburtsname eines Ehegatten**, Begleitname möglich (s.u.)

♥ **Familienname eines Ehegatten** zum Zeitpunkt der Erklärung, Begleitname möglich (s.u.)

♥ **Doppelname aus den Namen beider Ehegatten** – Geburts- oder Familiennamen. Beide Ehegatten führen den Doppelnamen in der gleichen Reihenfolge. Es können maximal zwei Namen zur Bildung des Doppelnamens herangezogen werden. Die beiden Namen können mit oder ohne Bindestrich geschrieben werden.

⊗ **Begleitname (§ 1355a BGB)**

Voraussetzung für die Hinzufügung eines Begleitnamens ist, dass Sie einen gemeinsamen Familiennamen in der Ehe bestimmt haben, der nur aus einem Namen besteht. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann gleichzeitig oder später dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Besteht der Name, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden.

Kinder

Bei der Geburt des ersten Kindes bestimmen Sie als Eltern gemeinsam den Geburtsnamen des Kindes.

Die in der Ehe geborenen Kinder führen den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen.

Hier führen die in der Ehe geborenen Kinder den Doppelnamen der Eltern in gleicher Reihenfolge und Form als Geburtsnamen.

Weitere Informationen zur Namensführung in der Ehe, insbesondere unter Berücksichtigung ausländischen Rechts, erhalten Sie vorzugsweise per E-Mail unter heiraten@stadt.bamberg.de oder telefonisch unter Tel. 0951 87-1173. Bitte geben Sie bei allen Anfragen die vollständigen Daten beider Ehegatten sowie eine Telefonnummer für Rückfragen an.

Die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz www.bmj.de bietet Ihnen darüber hinaus weitere Informationen zum neuen deutschen Namensrecht.